

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera  
**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Geschichte  
**Band:** 8 (1958)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Vom Eidgenössischen Staatsbewusstsein und Staatensystem um 1600  
**Autor:** Stadler, Peter  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-79430>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# VOM EIDGENÖSSISCHEN STAATS- BEWUSSTSEIN UND STAATENSYSTEM UM 1600<sup>1</sup>

VON PETER STADLER

Als Jean Bodin im Jahre 1576 «Les six livres de la République» veröffentlichte, leitete er eine neue Phase in der geistigen Begründung dessen, was man den modernen Staat nennt, ein<sup>2</sup>. Das Frankreich jener Zeit, in seiner Existenz aufs schwerste bedroht durch die allseitige Umklammerung Habsburg-Spaniens und zudem im Innern infolge der ständisch-religiösen Kriege der Auflösung nahe, bedurfte dringend der festigenden Ordnung, der straffenden Zu-

---

<sup>1</sup> Zürcher Antrittsvorlesung, gehalten am 9. November 1957. Die zeitlich umfassendste und geistig bedeutendste Erörterung des Themas Staatsbewußtsein im schweizerischen Bereiche bietet für unsere Zeit das Buch von HANS VON GREYERZ, *Staat und Nation im bernischen Denken*, Bern 1953. Vgl. ferner die Studie von ALBERT HAUSER, *Das eidgenössische Nationalbewußtsein. Sein Werden und Wandel*, Zürich und Leipzig 1941, sowie die Aufsätze von GONZAGUE DE REYNOLD und HANS DOMMANN in dem von Oskar Eberle herausgegebenen Sammelband «*Barock in der Schweiz*», Einsiedeln 1930. Wertvolles bei GEORG VON WYSS, *Geschichte der Historiographie in der Schweiz*, Zürich 1895, und bei WILHELM OECHSLI, *Die Benennungen der alten Eidgenossenschaft und ihrer Glieder*, Jahrb. f. Schweiz. Geschichte, Bd. 41/42, 1916/17. RICHARD FELLER, *Von der alten Eidgenossenschaft*, Bern 1938. FRITZ ERNST, *Der Helvetismus*, Zürich 1954.

<sup>2</sup> Vgl. WILLIAM FARR CHURCH, *Constitutional thought in sixteenth-century France*, Cambridge Mass. 1941, 194ff., sowie vor allem PIERRE MESNARD, *L'Essor de la philosophie politique au XVI<sup>e</sup> siècle*, P. 1936, 473ff., und desselben Einleitung in Bd. V, 3 des «*Corpus général des philosophes français: Jean Bodin*», P. 1951, VIIff. Überraschend bleibt FRIEDRICH MEINECKE, *Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte* (Werke Bd. 1), Darmstadt 1957, 66ff.

sammenziehung aller Machtmittel. So entsprach es der Forderung des Augenblicks nicht weniger als der Sorge um die Zukunft seines Landes, wenn Bodinus die Souveränität in ihrer Einheit und Unteilbarkeit als «die absolute und ewige Macht eines Staates» zur kraftvoll herausgearbeiteten Grunddominante seines Werkes erhob, wenn er überdies betonte, daß der König — als Inhaber der Souveränität — seinen eigenen Gesetzen nicht unterworfen zu sein brauche<sup>3</sup>. «La justice est la fin de la loy, la loy oeuvre du Prince, le Prince est image de Dieu»<sup>4</sup> — in der kühlen Logik solcher Deduktionen macht sich bereits eine Tendenz zum Absolutismus bemerkbar, die das politische Denken Frankreichs im 17. Jahrhundert dann vollends kennzeichnen wird. Doch ginge man fehl, wollte man darin das alleinige Anliegen des Bodinus wahrnehmen. Vielmehr wird er nicht müde, zu unterstreichen, daß das Wohl des Individuums und die Bestimmung des Staates übereinstimmen müßten, ja man glaubt in seinem Lobpreis der «harmonie melodieuse de tout ce monde» und in der Forderung, daß der wohlgeordnete Staat ein Abbild dieser harmonischen Welt darzustellen habe<sup>5</sup>, fast schon einen frühen Hinweis auf jene Theodizee vorzufinden, die dann in die Aufklärung hinüberleitet. Bodinus' Buch bedeutet denn auch so etwas wie einen ideengeschichtlichen Fixstern, nach welchem sowohl die Staatstheoretiker des Absolutismus wie auch diejenigen des aufsteigenden Konstitutionalismus zu Zeiten ihre Kompassse eingestellt haben — ein Werk von großem Ansehen und — zumal in seiner lateinischen Fassung — von weiter Verbreitung, dessen Auflagen sich in den Jahren nach dem ersten Erscheinen häuften.

Es war deshalb von einiger Bedeutung, wenn bei Bodinus in dem «De l'estat populaire» betitelten 7. Kapitel des 2. Buches auch die Schweiz kurz erörtert wurde, und nicht im günstigsten Sinne. Auch in anderem Zusammenhange hat sich der Franzose bedenkenvoll über die Demokratie geäußert, ja sie schließlich ge-

<sup>3</sup> *Les six livres de la République*, Lyon 1580, 85, 92—93. Wir zitieren im folgenden nach dieser Ausgabe.

<sup>4</sup> *Ib.*, 112: «Car si la iustice est la fin de la loy, la loy oeuvre du Prince, le Prince est image de Dieu, il faut par mesme suite de raison, que la loy du Prince soit faicte au modelle de la loy de Dieu.»

<sup>5</sup> *Ib.*, 5,6 («ce monde, qui est la vraye image de la Republique bien ordonnée et de l'homme bien reiglé»).

radezu als «die lasterhafteste» («la plus vicieuse») von allen Staatsformen abgetan<sup>6</sup>. Konkreter ist er dann in jenem Kapitel auf die — von ihm zumal am Beispiel Graubündens illustrierte — Problematik der eidgenössischen Volksherrschaft zu sprechen gekommen, wobei ihm eingeständenermaßen die Berichte (oder vielleicht auch die mündlichen Äußerungen) eines französischen Gesandten in der Schweiz, des M. de Basse-fontaine, als Quelle gedient haben<sup>7</sup>. «Denn das wahre Naturell eines Volkes» — lesen wir bei Bodinus — «ist darauf ausgerichtet, die volle Freiheit ohne Zügel und Zaum irgendwelcher Art zu genießen, damit alle gleich an Gütern, Ehren, Mühen und Belohnungen seien, ohne daß Adel, Kenntnisse oder Tugend irgendwie geschätzt würden... Wenn aber die Vornehmen oder die Reichen vorherrschend werden wollen, dann beeilt sich das Volk, sie zu töten oder zu verbannen und ihre Güter an die Armen zu verteilen, wie es bei der Begründung der eidgenössischen Volksstaaten nach dem Tage von Sempach geschah, als beinahe der ganze Adel ausgerottet und der [überlebende] Rest gezwungen wurde, auf die Adelswürde zu verzichten; gleichwohl ist auch er dann von der Heimat und den Ämtern weggejagt worden — ausgenommen in Zürich und Bern<sup>8</sup>». Der Umstand, daß es in der Eidgenossenschaft neben den demokratischen Landsgemeindekantonen ja auch noch die wesentlich anders strukturierten Städtkantone gab, ist Bodinus natürlich nicht entgangen, hat aber sein Urteil nicht wesentlich zu mildern vermocht; ohnehin schienen ihm patrizische und demokratische Elemente schlechterdings unvereinbar zu sein: «Or il est impossible de moderer ces deux humeurs contraires de mesme breuvage<sup>9</sup>.» Über die Verlässlichkeit des dem französischen Juristen zugekom-

<sup>6</sup> Ib., 653 ff., insbes. 677.

<sup>7</sup> Es handelt sich um Sébastien de l'Aubespine, der Abbé von Bassefontaine, später Bischof von Limoges war, und zwischen 1546 und 1565 zu wiederholten Malen die Schweiz bereiste. Vgl. ED. ROTT, *Histoire de la représentation diplomatique etc.*, Bde. 1 und 2, passim.

<sup>8</sup> *De la République*, 236—237.

<sup>9</sup> Ib., 237. In der lateinischen Fassung (*De republica libri sex*, Francoforti 1593<sup>3</sup>, 378) lautet dieser Satz noch deutlicher: «Cum igitur tantopere inter se dissideant principes et optimates ab infima plebe, vix est ut eos ulla ratione aequare aut imperiis et honoribus exaequatos inter se et cum Republica conciliare possis.»

menen Nachrichtenmaterials zu urteilen, ist hier nicht der Ort: jedenfalls war an sichtbarer Stelle die Vorbildlichkeit der Eidgenossenschaft und ihrer Entstehungsgeschichte in Frage gestellt. Daß bei dieser Verurteilung der Demokratie als einer politischen Entartungserscheinung die Kriterien der aristotelischen Staatslehre mit im Spiele gestanden haben, darf als gewiß gelten<sup>10</sup>; wichtiger aber ist, daß die Volksherrschaft mit ihrer unberechenbaren Dynamik einem gewandelten Staatsbewußtsein und einem neuen Ordnungsbedürfnis als nicht mehr gemäß erschien. Und Bodinus war vielleicht nur der vernehmlichste, aber keineswegs der einzige Kritiker: in den diplomatischen Berichten der Zeit widerspiegeln sich ähnliche Reflexionen, die zum Teil noch durch die Absicht mitbestimmt sein mögen, den auftraggebenden Regierungen die Schwierigkeiten der übertragenen Mission ins rechte Licht zu setzen; so ist von der Eidgenossenschaft etwa als von einer «*Lega delli elementi discordi*» die Rede, oder wir lesen von einem «*governo confuso et disordinato*»<sup>11</sup>. Derlei Mißverständnisse waren zwar nicht neu, drohten aber gleichwohl der schweizerischen Reputation gefährlich zu werden. Es entsprach deshalb ganz offenbar einem Bedürfnis, wenn der Zürcher Theologe und Professor am Carolinum Josias Simler sein «*Regiment gemeiner loblicher Eydgnoschafft*» betiteltes Buch, das 1576 (also im gleichen Jahre wie dasjenige Bodins und unabhängig davon) erschien, mit einer ausführlichen und begründenden Rechtfertigung der Genesis des schweizerischen Staates anheben ließ<sup>12</sup>. Gleich zu Eingang nimmt er polemisch Stellung gegen die Auffassung, als ob die Eidgenossen keinen Begriff von rechtmäßiger Obrigkeit hätten: «*Es sind aber ettliche mißgünstige der Eydgnossen*», ereifert er sich, «*welliche uß großem nyd und haßz so sy zû jnen tragend, unverschampt fürgeben dörrfend, es seye kein Regiment unnd ordentliche Policey bey inen, dann ire Vordern habind den Adel erschlagen unnd undertruckt /*

<sup>10</sup> Vgl. dazu die Thèse von ROGER CHAUVIRÉ, *Jean Bodin. Auteur de «la République»*, P. 1914, 177ff.

<sup>11</sup> *Der Discorso de i Squizzeri des Ascanio Marso von 1558*. Herausgegeben und bearbeitet von LEONHARD HAAS, QSG N.F. III, Bd. 6, Basel 1956, 42. ED. ROTTE, *Henri IV, les Suisses et la Haute Italie*, P. 1882, 20, Anm. 2.

<sup>12</sup> Vgl. die Studie von ERNST REIBSTEIN, *Respublica Helvetiorum. Die Prinzipien der eidgenössischen Staatslehre bei Josias Simler*, Bern 1949.

und sich also wider billichs und rächts frey gesetzt<sup>13</sup>.» Nicht weniger als dreimal erwehrt Simler sich solcher Beschuldigungen, woraus immerhin hervorgeht, daß ihn der Vorwurf eines gewalttätigen Nivellierens keineswegs gleichgültig läßt. Sieht er doch selbst die alteidgenössische Freiheitstat des Burgenbruches davon bedroht, weshalb er sich denn auch prompt bemüht, der Gegenseite gleichfalls ihren Schuldanteil zuzumessen: «Es sind wol vil Schlösser zerbrochen / das ist waar und kan man sölichs nit löugnen / aber sy sind nit alle von den Eydgnossen zerstöret worden / sonder die Hertzogen von Österrych König Albrechts sün / als sy jres vatters tod zû rechen fürnamend / habend sy vil Adels erschlagen und verjagt / und ihre Schlösser zerbrochen<sup>14</sup>.» Und er leitet die Anfänge des eidgenössischen Bundes in die Zeit Ludwigs des Frommen — also beinahe auf Karl den Großen selbst — zurück; damals seien die drei Länder dem Papste im Kampf mit den Sarazenen, die Rom bereits erobert hatten, siegreich beigestanden und hätten durch Fürbitte des Heiligen Vaters vom Frankenherrscher ihre Freiheit verliehen erhalten<sup>15</sup> — eine historisch kühn ausholende Kombination, die indessen allen billigen Legitimitätsanforderungen genügen durfte. Zudem war es seit der humanistischen Chronistik üblich geworden, die Helvetier Cäsars in direkten Zusammenhang mit den Schweizern zu bringen<sup>16</sup>, so daß der Waadtländer Jean Baptiste Plantin in seiner «*Helvetia antiqua et nova*» (1656) schon für die vorrömische Zeit eine geordnete «*Helvetiorum Respublica*» nachzuweisen<sup>17</sup> und mit großem Wissen deren Kontinuität durch Spätantike und Frühmittelalter hindurch darzutun bestrebt war. Man sieht aus alledem: Staatsbewußtsein und Geschichtsbewußtsein hingen eng zusammen, und eine Staatlichkeit, die des Ansehens sicher sein wollte, war eben auf das Lob ihres historischen Herkommens notwendig angewiesen. «Dann» — lesen wir in der Einleitung zur «*Schweitzer-Chronic*» des Berners Michael Stettler —

---

<sup>13</sup> JOSIAS SIMLER, *Regiment Gemeiner loblicher Eydgnoschaft*, Zürich 1576, 10v. Wir zitieren im folgenden nach dieser Ausgabe.

<sup>14</sup> *Ib.*, 4r.

<sup>15</sup> *Ib.*, 13r, v.

<sup>16</sup> FRITZ ERNST, *Der Helvetismus*, insbes. 21f.

<sup>17</sup> JOH. BAPT. PLANTINUS, *Helvetia antiqua et nova*, Bernae 1656, 179.

«dann gewißlich ein unfähbare Regul ist / daß durch was Ursachen / Mittel / Weiß unnd Weg ein Regiment gesetzt / wächst und zunimbt / es ebner gestalten müsse erhalten werden / unnd wo dieselben ursachen / mittel / weiß und weg auffhören / und nicht weiter würcken / das Regiment seinen herzu nahenden undergang zu erwarten habe<sup>18</sup>...» Neben einer dem organischen Wachstum zugekehrten Vergangenheitsbetrachtung, die sich in solchen Worten kundtut und damit bereits den frühen Historismus eigentümlich präludiert, zeigt sich noch ein zweites: man will deutlich machen, daß man der neuen Ordnung des zentralistisch straffenen, modernen Staates gar nicht notwendig bedürfe, weil man ja die alte Ordnung bewährter und lieber Überkommenheiten noch keineswegs eingeübt habe.

Freilich ergaben sich da gewisse Schwierigkeiten. Denn das Lob patriachalischer Staatsweisheit, das in Simlers «Regiment gemeiner loblicher Eydgnoschafft» über weite Strecken den Ton angibt, ließ sich mit dem Lob jener unbändig-kriegerischen Kräfte, die der Eidgenossenschaft zu ihrer Größe verholfen hatten, nicht eben leicht vereinen. Es kann deshalb nicht wundern, wenn der Theologe des späteren 16. Jahrhunderts die rauhen Seiten dieses von jüngster Forschung (H. G. Wackernagel, W. Schaufelberger) sehr plastisch herausgearbeiteten eidgenössischen Kriegerturns im historischen Rückblick nach Möglichkeit zu glätten trachtete. «Unsere Alvordern», schreibt Simler, «habend auch in jrer kriegsordnung ernstlich gebotten / das alle Eydgnoßen in kriegem treüwlich einandern helffind und brüderliche liebe gegen einandern erzeigind / auch allen haßz und fyendtschafft / die sy vormal zûsamen gehebt / fallen lassind». Wohl sei es auch bei den deutschen Landsknechten der Brauch, sich gegenseitig Bruder zu nennen. «Aber diß sind rowe brüder die stâts mit einandern schlahend und houwend / . . . Dargegen by den Eydgnoßen und in iren lågern ist meerteils gûter frid und rûw / und da glych einer dem anderen nit bekindt / allein weißt dz er ein Eydgnoß ist / erzeigt er sich früntlich gegen jm / als wenn er sein bekindter brüder wære<sup>19</sup>.» Ordnung, Mäßigkeit,

<sup>18</sup> MICHAEL STETTLER, *Schweitzer-Chronic, Erster Teil*, Bern 1627, IIv (der Dedication).

<sup>19</sup> SIMLER, v. 162v, 163r.

friedliebende Besonnenheit und brüderliche Eintracht — das sind die Werte, die nach Simler das Gedeihen der Eidgenossenschaft förderten, und die er auch für die Gegenwart als Bedingungen ihres Glückes erkennt. Deshalb läßt er gelegentlich durchblicken, daß er nicht so sehr den Landsgemeinden mit ihren möglicherweise turbulenten Begleiterscheinungen als vielmehr den «Tagleistungen und zâmenkommnissen», wo «weyse und verstendige leüt» das Wort führen, den Vorzug gibt, wie denn nichts ohne «güten rath unnd eigentliche vorbetrachtung» geschehen soll<sup>20</sup>. «Moderata durant» — das Maßvolle hat Dauer — lautete denn auch das Motto Michael Stettlers<sup>21</sup>. Es sind die Maximen eines bedächtigen und väterlich waltenden Obrigkeitsstaates, die hier zum Ausdruck kommen, Maximen, die keine leeren Ideale sind, sondern vielfältiger politischer Wirklichkeitserfahrung ihr Dasein verdanken. Und jene Generation weiß denn im Grunde wohl, daß am komplizierten Gefüge dieser Eidgenossenschaft mit ihren Orten, Zugewandten und Untertanengebieten, ihren Stadt- und Landkantonen, mit den vielfach abgestuften und sich wohl etwa auch überschneidenden lokalen und obrigkeitlichen, zünftischen und ständischen Rechten alle Versuche eines staatsrechtlich exakten Definierens nach antikem Schema zum Scheitern verurteilt sind. Der Freiburger Humanist Franz Guilliman z. B., der sich in seinen »De rebus helvetiorum sive antiquitatum libri V« einmal dieser Mühe unterzieht, muß einsehen, daß sich der ciceronische Begriff der «civitas» hier nicht anwenden lasse, weil es sich ja nicht um eine, sondern um dreizehn «civitates» handle; eher noch passe der Vergleich mit den griechischen Amphiktyonien<sup>22</sup>. Auch Simler gibt zu, daß vielfach behauptet werde, die Eidgenossenschaft sei nicht eine Kommune oder Regierung «darumb daß kein ort schuldig sye zû gehorsammen / dem / so von andern erkennt wirt / es thûye es dann gütwilligklich / . . .», ja er gesteht, daß sie «uffs subteylist zû reden» auch tatsächlich keine Kommune darstelle, fügt aber dem mit Besinnung auf die glorreiche Vergangenheit gleich bei: «mag doch ein gmeine lobliche Eydgnoschafft

<sup>20</sup> Ib., 158v, 140v.

<sup>21</sup> Zit. bei HANS VON GREYERZ, a. a. O., 58.

<sup>22</sup> FRANCISCUS GUILLIMANUS, *De rebus helvetiorum libri V*, Friburgi Aventicorum 1598, 391—392.

für ein Commun und ein Regierung gehalten und genennt werden / unnd hat diß Commun nun ob zwey hundert jaren gewårt, auch sin fryheit mit großer einigkeit mit einandern erhalten<sup>23</sup>.» Gleichsam um die Konkretheit dieser geschichtlichen und gegenwärtigen Zusammengehörigkeit über alles Terminologische hinaus zu veranschaulichen, zeigt Simler in anderem Zusammenhang, wie es zugeht, bis so eine eidgenössische Tagsatzung überhaupt zusammentreten kann: der Bote von Zürich — das als älteste der Eidgenossenschaft zugehörige Reichsstadt ja zugleich eidgenössischer Vorort ist — schickt den Untervogt von Baden in die verschiedenen Herbergen; der sieht nach, welche Boten schon gekommen sind und welche nicht, begrüßt sie und gibt dann den Zeitpunkt der ersten Versammlung auf dem Badener Ratshaus bekannt. Das Prozedere, das dann anhebt, ist erst recht kompliziert, da alles von den Instruktionen der einzelnen Boten abhängt, die zumeist das Wichtige offenlassen. Geht es aber um die Verwaltung der Gemeinen Herrschaften, so kommt hinzu, daß dabei stets auf örtliche Gewohnheitsrechte — für die Simler ausdrücklich eintritt — Rücksicht genommen werden muß<sup>24</sup>. Ein derart schwerfälliges Getriebe erinnerte in seiner mehr und mehr zutagetretenden Unzeitgemäßheit etwas an die Behäbigkeit und Buntheit des alten Reiches, von dem man ja rechtlich noch immer nicht ganz losgelöst war. In diesem Zusammenhang darf übrigens eine Eigentümlichkeit nicht übersehen werden, obwohl man sie heute als der Schweiz wesensfremd einzuschätzen geneigt sein mag. Die dreizehnörtige Eidgenossenschaft des ausgehenden 16. Jahrhunderts gab sich betont und ausschließlich als deutschsprachige, nicht etwa als eine im modernen Sinne übernationale Staatlichkeit. Diese von Hermann Weilenmann im einzelnen materialreich belegte Tatsache<sup>25</sup> erklärt sich zunächst daraus, daß nur in den Untertanenlanden oder den nachträglich eroberten Gebieten die italienische oder französische Sprache heimisch war, sie steht aber auch damit im Zusammenhang, daß man gerade im romanischen Ausland auf diese nationale

<sup>23</sup> SIMLER, 10r, v.

<sup>24</sup> Ib., 177v f.

<sup>25</sup> HERMANN WEILENMANN, *Die vielsprachige Schweiz*, Basel-Leipzig 1925, insbes. 70ff.

Eindeutigkeit Gewicht gelegt zu haben scheint. Im Ewigen Frieden, den Frankreich 1516 mit der Eidgenossenschaft geschlossen hatte, war ausdrücklich stipuliert worden, daß die darin gewährten Vergünstigungen nur den deutschsprachigen Eidgenossen — was offensichtlich tautologisch aufgefaßt war — zustatten kommen sollten<sup>26</sup>. Bezeichnenderweise sperrte man sich in dem am weitesten westlich gelegenen Ort der Eidgenossenschaft — wenn auch ohne dauernden Erfolg — gegen eine Französisierung am stärksten: Freiburg begünstigte in einer Fremdenordnung von 1550 die Zuwanderung deutschsprachiger und erschwerte diejenige welscher Elemente, «damit Stadt und Land mit tapfern Dutschen und eidgenössischem volck, des man sich in Nöten möge befreuen und nicht mit wälschen, ußländigen, unnachtbaren Lüthen besetzt werde»<sup>27</sup>. Es war eben so, daß der Kriege ruhm noch immer das vielleicht bedeutsamste Bestandteil eidgenössischer Reputation ausmachte; diese Reputation aber sollte tunlichst auf diejenigen Gebiete und Bevölkerungen eingeschränkt bleiben, die sie hatten schaffen helfen. Zudem lautete ja eine von den amtlichen Bezeichnungen der Eidgenossenschaft ausdrücklich der «große alte pund obertütscher lande», französisch: «les ligues Suisses des Hautes Allemagnes»; sie blieb bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts gebräuchlich<sup>28</sup>. Und das kriegerische Ansehen, das sich daran knüpft, war nachgerade zu einem volkswirtschaftlich unentbehrlichen Qualitäts- und Exportartikel geworden. Damit und mit dem damals anhebenden industriellen Aufschwung hing es nicht zuletzt zusammen, wenn die Eidgenossenschaft um 1600 — allen publizistischen Bemängelungen zum Trotz — respektiert und umworben, aber auch in zunehmendem Maße wohlhabend war. Ihre Straßen zählten zu den sichersten des Kontinentes, ihr Kinderreichtum erweckte zumal im Ausland

---

<sup>26</sup> *Abschiede* III 2, 1407.

<sup>27</sup> Zit. bei F. HEINEMANN, *Geschichte des Schul- und Bildungslebens im alten Freiburg bis zum 17. Jahrhundert*, Freiburger Geschichtsblätter, 2. Jahrg. (1895), 55. Den Hinweis auf diese Stelle verdanke ich der Untersuchung von JOHANN KÄLIN, *Franz Guillimann, ein Freiburger Historiker von der Wende des XVI. Jahrhunderts*, Diss. Freiburg i. Ue. 1904, 5.

<sup>28</sup> WILHELM OECHSLI, *Die Benennungen der alten Eidgenossenschaft und ihrer Glieder*, Jahrb. f. Schweiz. Geschichte, Bd. 42 (1917), insbes. 142f.

Erstaunen<sup>29</sup>. Und die gesteigerte Prosperität spiegelt sich nicht nur in den Berichten ausländischer Reisenden und Diplomaten, sie erfaßte und durchdrang auch das Bewußtsein der Bewohner selber; es ist die Zeit, da hie und da ein monumentaler Bauwille barocken Ausdrucks — man denke an den Stockalper- oder Freulerpalast — sich geltend zu machen beginnt. Es mag als Symptom dieses Ansehens gelten, wenn dem auf so glückliche Weise verständniswerbenden Buche des Josias Simler ein Erfolg beschieden war, der demjenigen Bodins an Internationalität nicht einmal viel nachstand<sup>30</sup>. Waren doch die Verheerungen des Dreißigjährigen Krieges dann vollends dazu angetan, dem Reichtum und der Sekurität der Schweiz jene den Simplizissimus Grimmelshausens so sehr beeindruckende, kontrastwirksame Auffälligkeit zu verleihen. Selbst die ärgerlich vielen Bettler, die sich damals im Land herumtrieben und von denen in den Tagsatzungsabschieden ab und zu die Rede ist, brachte man mit diesem materiellen Wohlergehen indirekt in Zusammenhang. Der Zürcher Geistliche Johann Heinrich Schweizer, dessen «Chronologia helvetica» (1607) in einzelnen Partien fast zu einem Katalog helvetischer Tugenden wird, sieht die Ursache des Mißstandes in der sprichwörtlichen Freigiebigkeit der Schweizer, die sich eben attraktiv auswirke: «Ea de causa in nulla regione plures sunt peregrini mendicantes quam apud Helvetios<sup>31</sup>.»

Und doch — ganz selbstgewiß und ungebrochen stellt sich uns das eidgenössische Nationalbewußtsein um diese Zeit ja keineswegs dar. Ermangelt schon Simlers gelegentliche Mahnung an die Eidgenossen «in kriegem von des vatterlandes wegen» auch die «geschworene feyndtschafft gantzlich fallen zu lassen» nicht des ernstest

---

<sup>29</sup> Vgl. RICHARD FELLER, *Die Schweiz des 17. Jahrhunderts in den Berichten des Auslandes*, Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte, Bd. 1 (1943), 55ff. Ferner auch RENÉ AEBERHARD, *Die schweizerische Eidgenossenschaft im Spiegel ausländischer Schriften von 1474 bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts*, Diss. Zürich 1941.

<sup>30</sup> Neben der lateinischen Fassung wurde es noch ins Französische und Holländische übersetzt: «dieses Werk blieb bis 1798 das vollständigste Handbuch des schweizerischen Staatsrechts» (G. v. WYSS, *Historiographie*, 212). Vgl. auch ERNST REIBSTEIN, a. a. O., 13—14.

<sup>31</sup> JOHANN HEINRICH SCHWEIZER, *Chronologia helvetica*, Hanoviae 1607, 11. Ähnlich auch SIMLER, 168r.

Untertons, so vollends nicht seine Warnung, daß die Eidgenossenschaft auf keinen Fall «umb das alt lob der dapfferkeit inn kriegem» geraten dürfe: «unnd so das bescheche / wurde darauff volgen / daß die vor hefftig nach der Eydtgnossen freündtschafft und Pündten gestellet haben / ihr gemüt umbkardind / und nichts mehr dann wie sy uns undertruckem möchtind betrachten<sup>32</sup>.» Die Einsicht, daß die politische Umwelt sich in wachsendem Maße als bedrohlich darstelle, wurde eben noch vertieft durch das Wissen, daß man selber ja seit Jahrzehnten im Zustand der konfessionellen Uneinigkeit und im Gefühl eines jederzeit möglichen Glaubenskrieges lebe. Wie taktvoll dieser Bruch, der doch der Schweizergeschichte des 16. Jahrhunderts zu einem guten Teil ihr Gepräge gibt, in Simlers Staatslehre verdeckt, um nicht zu sagen übertüncht wird, ist auffallend. Seit 1526 — dem Jahr der Badener Glaubensdisputation — war aber die feierliche Beschwörung der alten Bünde, diese ehrwürdig-zeremonielle Vergegenwärtigung eidgenössischer Einhelligkeit, unterblieben<sup>33</sup>. Von diesem Zeitpunkt an war die Zerklüftung offensichtlich und jede Einheit politischen Handelns, ja selbst der diplomatischen Repräsentation nach außen in Frage gestellt gewesen; auch um 1600 ging die scharfe politisch-konfessionelle Trennungslinie, die den Kontinent aufriß, mitten durch die Schweiz. Wohl fehlte es an Bemühungen, miteinander im Gespräch zu bleiben und wenn möglich zu einer Wiederannäherung zu kommen, nicht; allein schon die gemeinsamen Tagsatzungen boten den beiden Glaubensparteien hierzu Gelegenheit. Diese Hoffnung hatte die vier evangelischen Städte 1585/86 auch bewogen, eine Ratsabordnung zu den katholischen Orten zu senden, die in ausführlicher Rede darauf hinwies, daß man «inn dem hauptstuck, daruff Christenlicher gloub gebuwen», ja doch übereinstimme; man solle sich deshalb durch die «vorgefallene usserliche enderung» nicht von der Bewahrung des inneren Friedens abhalten lassen. Eindringlich hatte sich daran die Erinnerung an Philipp von Makedonien geschlossen, der sich ja auch die Zwietracht unter den griechischen

---

<sup>32</sup> SIMLER, 169v.

<sup>33</sup> Vgl. WILLIAM E. RAPPARD, *Du renouvellement des pactes confédéraux (1351—1798)*, Beiheft 2 der Zeitschr. f. schweiz. Geschichte, Zürich und Leipzig 1944, 55ff.

Staaten zunutze gemacht habe, um sie dann alle seiner Gewalt zu unterwerfen<sup>34</sup>. Dieses Philippmotiv bildet in der Folge geradezu einen Warnungstopos, zumal innerhalb der protestantischen Publizistik der Schweiz; auch in Michael Stettlers «Schweitzer-Chronic» taucht es wieder auf<sup>35</sup>.

Die katholische Antwort legte demgegenüber das Schwergewicht zunächst auf die Feststellung, daß Neuerung und damit Uneinigkeit von der Gegenseite ausgegangen seien; einer Vergewaltigung durch einen fremden Potentaten aber hoffe man, so eine solche je drohen sollte, «mit Gottes Hilff letztlich für ze kommen»<sup>36</sup>. Wie notwendig solche gesamteidgenössischen Kontakte bei allen dabei unvermeidlichen Sticheleien eben doch waren, zeigt ein Blick auf die Anforderungen, denen das gesamteidgenössische Bewußtsein damals ausgesetzt sein konnte. So richtete in der ersten Zeit des Dreißigjährigen Krieges ein spanischer Botschafter an eine Tag-satzung der katholischen Orte die folgenden Worte: «Ihr sollt wissen, daß ein Afrikaner oder Indianer, der katholisch ist, euch näher verwandt ist, und daß ihr ihm mehr Gunst zu erzeigen schuldig seid, als einem Schweizer oder Landsmann, der ein Ketzer wäre, und werfet von euch die bösen Worte de(r) ‚libertà di conscienza‘ und die ‚ragione di stato‘, so aus dem Abgrund der Hölle entsprungen sind<sup>37</sup>.» Diese Meinungsäußerung einer hochbarocken und gleichsam überpolitischen Glaubensinbrunst stellt natürlich einen Extremfall dar; sie zeigt aber doch die Überzeugung, die in dem Völker und Staaten verbindenden Prinzip des erneuerten Katholizismus lebendig war. Denn die kirchliche Reformbewegung, die seit den Tagen Kardinal Borromeos die innere Schweiz so kraftvoll durchdrang und das Gemeinschaftsbewußtsein der V Orte erneut profilierte<sup>38</sup>, führte auch ein Zeitalter intensiverer konfessioneller wie politischer Verbundenheit mit Italien und Spanien herauf. Zu

<sup>34</sup> *Abschiede* IV. 2, 895ff., 899.

<sup>35</sup> *Schweitzer-Chronic, Zweiter Teil*, IIIr, v. (Vorrede) Ähnlich übrigens auch schon bei SIMLER, 140r.

<sup>36</sup> *Abschiede* IV. 2, 920ff., 922—923.

<sup>37</sup> *Abschiede* V. 2a, 418.

<sup>38</sup> Vgl. HANS DOMMANN, *Das Gemeinschaftsbewußtsein der 5 Orte in der alten Eidgenossenschaft*, in: *Der Geschichtsfreund*, Bd. 96 (1943), insbes. 158ff.

den beiden Grundpfeilern des außenpolitischen Systems der Gesamteidgenossenschaft seit den Mailänderkriegen und «Eckpfeiler der Neutralität» (R. Feller) — der Erbeinung mit Habsburg-Österreich und dem Ewigen Frieden mit Frankreich — war katholischerseits ein kunstvolles Strebewerk weiterer, vornehmlich italienischer Sicherungen gekommen. Das war möglich nicht zuletzt deshalb, weil es mit den südlichen Ambitionen der Eidgenossenschaft nach Marignano für immer vorbei war. Das Herzogtum Mailand, an dem einstens die eidgenössische Expansionskraft sich hatte erproben können, war 1535 an Habsburg übergegangen und bildete seit 1556 eine wichtige Außenposition der Großmacht Spanien: damit war es unangreifbar. Und nicht nur das: durch die Schaffung des «Collegium helveticum» war Mailand für die katholische Schweiz, die ja selber der eigenen Hochschule ermangelte, so etwas wie eine geistliche Metropole geworden. Dazu kam, daß gerade die Kappelerkriege gezeigt hatten, wie unbedingt notwendig in Zeiten der Gefahr die gesicherte Lebensmittelzufuhr aus dem Süden für die V inneren Orte war<sup>39</sup>. In diesem Sinne verstanden, entbehrt die Allianz, welche die VI katholischen Orte (Solothurn hielt sich fern) 1587 mit Spanien — d. h. vor allem: mit Mailand, aber auch mit Neapel — schlossen, bei aller Universalität doch auch wieder nicht der nüchternen Zweckdienlichkeit. Das Herzogtum Savoyen andererseits, dem das stärkere Bern noch 1536 das Genferseebecken entrisen hatte, stand ein halbes Jahrhundert später unter dem doppelten Bündnisschutz Spaniens und der katholischen Eidgenossenschaft. Betrachtet man daneben noch die mannigfachen Verbindungen der katholischen Orte mit der Kurie und mit Florenz, so vollendet sich das Bild dieses nach Süden hin nahezu lückenlosen Beziehungssystems. Gewiß: Historiker, die im Banne der liberaldemokratischen Ideen von 1848 und 1874 herangereift sind — die

<sup>39</sup> Doch ist zu betonen, daß in normalen (d. h. nicht durch Kriege oder Mangel gekennzeichneten) Zeiten für die Innerschweiz die Getreidezufuhr aus dem Norden ausschlaggebend blieb. Vgl. dazu REINHOLD BOSCH, *Der Kornhandel der Nord-, Ost-, Innerschweiz und der ennetbirgischen Vogteien im 15. und 16. Jahrhundert*, Diss. Zürich 1913.

Die Literaturangaben beschränken sich im folgenden auf knappe Hinweise; der Vf. hofft nächstens in anderem Zusammenhang und ausführlicherer Darstellung die nötigen bibliographischen Angaben nachzuholen.

Dierauer und Oechsli vorab —, haben mit Temperament und mit der Kraft eines echten staatsbürgerlichen Ethos diese Allianzpolitik als widereidgenössisch gebrandmarkt. Man wird — ohne die Berechtigung dieses Vorwurfes bagatellisieren zu wollen — aber doch die Besonderheiten der regionalen Situation und auch die Maßstäbe, die jenem Zeitalter religiöser Durchdrungenheit eigen waren, nicht außer acht lassen dürfen. Denn auf reformierten Seite bestand ja gleichfalls eine verstärkte Neigung zu politischen Anknüpfungen. Daß sie nicht ein gleiches Ausmaß annahmen, ist neben der im ganzen doch größeren Zurückhaltung auch den ungünstigeren Voraussetzungen zuzuschreiben. Die geopolitische Lage war ja bekanntermaßen die, daß die protestantischen Orte und Zugewandten zwar die katholischen in potentieller Überlegenheit im Norden, Osten und Westen recht eng umschlossen hielten, daß sie ihrerseits aber ebenfalls wieder vorwiegend an katholisch gesinnte Staatlichkeiten angrenzten. Deshalb gewannen die Verbindungen mit einigen protestantischen Ständen Deutschlands — etwa mit Straßburg, Baden-Durlach oder der Pfalz — nur bescheidene Bedeutung und haben sich geschichtlich als wenig triebkräftig erwiesen.

Aber das war im Grunde auch nicht entscheidend. Denn innerhalb und neben dem konfessionellen Gegensatz, aber auch über ihn hinaus wirkte um 1600 ein machtpolitischer: der Gegensatz zwischen der habsburgischen Staatengruppe und Frankreich. Ein Antagonismus, dessen Bedeutung für die Eidgenossenschaft der damaligen Zeit kaum hoch genug eingeschätzt werden kann. Denn Frankreich war schließlich nicht nur der älteste von den verschiedenen Verbündeten, es war auch die einzige Macht, die von der Eidgenossenschaft immer wieder das wollte, was diese in großem Ausmaß zu bieten hatte: nämlich Söldner, und der Eidgenossenschaft deshalb auch immer wieder das bot, dessen sie bedurfte: nämlich Geld. So aber war Frankreich an der Erhaltung des innereidgenössischen Friedens aufs angelegentlichste interessiert. Nur eine Schweiz, die von keinem kriegerischen Zerwürfnis erfaßt war, konnte überschüssige Kriegsknechte ins Ausland abgeben. Das sind die Faktoren, die der eidgenössisch-französischen Allianz während des ganzen 17. Jahrhunderts jene so wichtige, alle politischen

Augenblickskonstellationen und konfessionellen Erregungszustände überdauernde Beständigkeit verliehen haben<sup>40</sup>. Dadurch, daß Bern und Zürich sich nach einer Phase bündnisfeindlicher Absonderung wieder in die Allianz mit Frankreich einfügten, war diese konfessionell neutralisiert und damit zu einem wesentlichen Instrument des Ausgleichs gegenüber einer einseitig italienisch-spanischen Orientierung geworden. Der — auf lange Zeit gesehen — folgenreichste politische Schachzug Berns und Zürichs, ihr Bündnis mit Genf, ist nicht von ungefähr gerade während der kritischen Verhandlungssituationen durch die französische Diplomatie entscheidend gefördert worden: die Erhaltung der Stadt als eines wichtigen Verbindungspunktes im Verkehr mit Frankreich lag in gesamt-eidgenössischem Interesse, ihre Bewahrung als eines sichernden Stützpunktes gegen Savoyen und Spanien entsprach einem französischen wie bernischen Anliegen; dazu aber kam reformierterseits, neben allen politischen Erwägungen und letztlich als deren tiefstes Motiv, das Bewußtsein der Sympathie für dieses ‚civitas‘ gewordene Vorbild evangelischer Glaubensbewährung.

Genf war vielleicht der markanteste, aber keineswegs der einzige jener konfessionell wie räumlich entscheidenden Brennpunkte im Bereich des damaligen eidgenössischen Staatensystems. Wie für die Gesamteidgenossenschaft die Verbindung mit Frankreich, so war eben für die inneren Orte diejenige mit Italien politisch lebenswichtig, und sie waren entschlossen, die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen. Die rücksichtslose Unterdrückung reformierter Ansätze im Tessin — gipfelnd im sog. Locarnerhandel — ist bereits in den 1550er Jahren vollzogen worden. Im Wallis, das allein den direkten Zugang zu Savoyen bot, ging der gleiche Prozeß schwieriger und blutiger vonstatten: zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges ist er auch hier im wesentlichen abgeschlossen gewesen. Ein weiteres Gebiet, das nun aber keine der beiden Glaubensparteien zu einem Vakuum werden lassen wollte, war das Veltlin: graubündnerisch seit den Mailänderkriegen und trotz Marignano zäh behauptet, vermittelte dieses Tal den offenen Paß nach Venedig. Venedig

---

<sup>40</sup> Das ist besonders markant herausgearbeitet bei RICHARD FELLER, *Bündnisse und Söldnerdienst 1515—1798*, in: Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 6, Bern 1916, insbes. 10f.

aber war bald nach 1600 erst mit Graubünden, dann aber mit Zürich und Bern eine Allianz eingegangen. Denn die Serenissima war, obwohl katholisch und einer maßvoll betriebenen Gegenreformation nicht abgeneigt, von Habsburg-Spanien wie von Habsburg-Österreich beidseitig umklammert und deshalb wie Frankreich zu einer «protestantischen» Politik (im Sinne Rankes) genötigt. Diese von Bern nach Venedig sich erstreckende Bündnisachse war nun aber in ihrer Mitte gefährdet. Denn auch das spanisch-mailändische Interesse konzentrierte sich auf das Veltlin, weil dieses Tal allein den direkten Verkehr mit Habsburg-Österreich und — im weiteren Zusammenhang — denjenigen mit den spanischen Niederlanden gewährte, mithin den Zusammenhalt der spanischen Monarchie in ihrer kontinentalen Erstreckung sichern half.

Man sieht, wie eng sich alles verflocht, wie vielseitig die Gegensätze waren und nach welchen großen europäischen Koordinaten sie gleichwohl ausgerichtet blieben. Man wird zugeben, daß diese Antagonismen durch die religiöse Spaltung vielfach mitbedingt und vor allem auch verschärft worden sind.

Gleichwohl wird der Historiker die Glaubensstrennung heute nicht mehr als eine negative, sondern vielmehr als eine positive Eigentümlichkeit unserer geschichtlichen Vergangenheit beurteilen, der wir geistig wie politisch viel verdanken. Gewiß ist «ex eventu» leicht reden: aber gerade der Blick auf die konkreten Gegebenheiten dürfte dies im einzelnen belegen. So hat die konfessionelle Trennung nicht nur den in den Jahren vor Marignano so überaus bedrohlichen Gegensatz zwischen Städte- und Länderkantonen abgeschwächt, sie hat auch engere Beziehungen da geschaffen, wo in vorreformatorischer Zeit die Veranlassung fehlte, sie hat etwa die inneren Orte mit Freiburg und Solothurn, ja sogar mit dem Fürstbistum Basel (dem heutigen Berner Jura) verbunden, aber eben auch Zürich der Waadt und Genf, Bern Graubünden nähergebracht. Und es bleibt zu fragen, ob nicht die überlegenen und aktivierenden religiösen Kräfte, die vom calvinischen Genf wie vom gegenreformatorischen Italien her eindrangten, mit dazu beigetragen haben, die noch deutschbewußte Eidgenossenschaft des 16. Jahrhunderts zu der vielsprachig-übernationalen Schweiz unserer Gegenwart weiterzugestalten. Endlich hat — und dies darf

im Ausblick auf den Dreißigjährigen Krieg mit Bestimmtheit gesagt werden — gerade ihre Aufgespaltenheit die Eidgenossenschaft vor einem noch schwereren Schicksal bewahrt. Ist es doch nicht nur denkbar, sondern wahrscheinlich, daß eine glaubensmäßig geeinte Schweiz — ob geeint nach den Plänen Zwinglis oder im Sinne der katholischen Gegenreformation bleibe unerörtert — in den Strudel der konfessionellen Kämpfe hineingerissen worden wäre, oder besser: sich hineingestürzt hätte<sup>41</sup>. So aber blieben die beiden Glaubensparteien immer wieder und zumeist notgedrungen auf eine gegenseitige Rücksichtnahme, auf eine Politik der Umsicht und des Maßhaltens angewiesen. Wohl fehlte es an Allianzen nicht, aber gerade ihr Nebeneinander entschärfte sie im einzelnen und nahm ihnen den Charakter des So-und-nicht-anders einer hybriden Trutzpolitik. Und in den Augenblicken, da nicht nur periphere Interessen, sondern zentrale Positionen tangiert zu werden drohten, brach dann doch wieder der Wille zur Einhelligkeit bestimmend durch. Als 1629 — also zu einem Zeitpunkt, da die kaiserliche Macht sich ihrem Zenith näherte — die Rede ging, daß Habsburg «per amor o per forza» sich die schweizerischen Pässe zu eröffnen gedenke, faßte die gesamte Tagsatzung den Entschluß zur Ablehnung eines solchen Begehrens, «da es . . . zu Erhaltung des freien Standes kein köstlicheres Kleinod gibt, als die Pässe in der Gewalt zu haben»<sup>42</sup>.

Seit Paul Schweizers «Geschichte der schweizerischen Neutralität» wissen wir, daß sich in jener Zeit die Neutralität der Eidgenossenschaft zwar noch keineswegs zu einem staatsrechtlichen Prinzip, aber doch zu einer von Fall zu Fall erprobten und so in wachsendem Maße als verbindlich erkannten Verhaltensweise gebildet hat. Sie ist nicht aus der Einfachheit, sondern aus der Kompliziertheit der eidgenössischen Verhältnisse erwachsen. Wie wenig hoch das Wort als solches damals im Kurs gestanden zu haben scheint, zeigt das erst jüngst bekannt gewordene mißfällige Dictum eines venetianischen Residenten von 1617, der — aufgebracht über angebliche Pläne der spanischen Partei, die eine Neu-

<sup>41</sup> ERNST GAGLIARDI, *Die Entstehung der schweizerischen Neutralität*, Zürich 1915, 11.

<sup>42</sup> *Abschiede* V. 2a, 581.

tralität Graubündens anstrebe — «diesen falschen Namm der Neutralität» brandmarkt als «ein neuwer Fund, der Freyheit diser Völcker die Gurgel abzuschneiden»<sup>43</sup>. Indessen erkannte doch die Staatsräson der Mächte — die Entwicklungslinien bereits des 17. Jahrhunderts erweisen es —, daß die Neutralität der schweizerischen Eidgenossenschaft ihre eigenen Interessen während der Kriegsjahre immer wieder sinnvoll ergänzte: bedarf es doch gerade in Zeitaltern dynamischer Kräfteentladung und machtpolitischer Verschiebungen auch stets der konstanten, der nichtmiteinbezogenen Elemente. So lehrt uns gerade das Beispiel der schweizerischen Neutralität, wie widersprüchlich und umwegig die Geschichte verlaufen kann, wie unvermittelt aber auch Energien, die wir ihrem Ursprung nach als negativ und auflösend empfinden, neue Bindungen und neue Ordnungen bewirken können.

Frägt man sich freilich, ob die Zeitgenossen solch positiver Aspekte unserer geschichtlichen Zerklüftung auch schon innegeworden sind, so muß man gestehen — und das ist ja durchaus begreiflich —, daß die Klage über das verlorene Paradies alteidgenössischer Einhelligkeit im Chor der Stimmen im ganzen vorwaltet. Und doch klingt es mitunter auch anders. Der Zürcher Theologe und Orientalist Johann Heinrich Hottinger etwa, dessen 1654 veröffentlichtes Buch «*Dissertationum miscellaneorum pentas*» auch einen bezeichnenderweise «*Irenicum helveticum*» überschriebenen Abschnitt enthält, erklärt hier ganz unverhohlen, daß die Schweiz noch nie eine friedlichere Zeit erlebt habe, als es die seit der Glaubenspaltung eingetretene gewesen sei. Und er fügt bei, man möge alle Winkel Europas durchforschen und einen zeigen, den im vergangenen Jahrhundert die Flammen des Krieges nicht verbrannt oder doch wenigstens angesengt hätten. Lediglich der Schweiz habe ein gnädiger Gott die Gunst solcher Bewahrung zuteilwerden lassen<sup>44</sup>. Die Dankbarkeit im Angesicht der eben beschworenen Schrecknisse des großen Krieges, die sich in diesen Worten kundtut, hatte auch Michael Stettler zu einem Zeitpunkt, da die

<sup>43</sup> Zit. bei EMIL USTERI, *Ein interessantes Urteil über die Neutralität*, in: Zürcher Taschenbuch 1957, 48—49.

<sup>44</sup> JOH. HEINRICH HOTTINGER, *Dissertationum miscellaneorum pentas*, Tiguri 1654, 189—190.

säkulare Auseinandersetzung noch keineswegs entschieden war, Ausdrücke der Ergriffenheit darüber finden lassen, daß Gott «noch bißhar / das Freyheit leitende / in hohen Wasserwogen schwankende Eidtgnossische Schifflin / gnedig beschirmet / ihre Actionen gesegnet / sie bey einandren im schrancken der Einigkeit / und des lieben Friedens / behalten»<sup>45</sup>. Derselbe Chronist aber entwarf damals — worauf Hans von Greyerz neulich hingewiesen hat — wohl als erster das Bild von der Eidgenossenschaft als eines pflanzlichen Gebildes, das aus einem sehr zarten Gewächs mit Erstreckung und Ausbreitung der Wurzeln zu einem ansehnlichen, hohen Baum sich erhoben habe<sup>46</sup>.

Die Beispiele, die ja ihren Dienst als gelegentliche «flores rhetorici» vaterländischer Ansprachen z. T. bis heute versehen, ließen sich mehren; eines zeigt sich an ihnen aber stets wieder. Das politische Bewußtsein in der Eidgenossenschaft jener Zeit blieb der Gefahren und Spannungsmomente, aber auch der Einmaligkeit dieser Staatlichkeit sehr wohl gewahr. Allerdings haben die kriegerischen und politischen Erschütterungen des Kontinentes, deren Zeitgenossen die Generationen vor und nach 1600 gewesen waren, dazu geführt, im notgebotenen Stillehalten allmählich eine Bürgerschaft des politischen Glückszustandes überhaupt zu sehen.

Der Historiker, im Vergangenen des Künftigen ja ohnehin gewiß, wird leicht — vielleicht zu leicht — in solcher Haltung die Symptome der Erstarrung zu diagnostizieren geneigt sein. Daß die alte Eidgenossenschaft einer Kraftprobe, wie sie die Französische Revolution dann schließlich von ihr fordern sollte, nicht gewachsen war, trifft zu; ebenso sicher aber ist, daß sie auf eine solche hin ihrer Struktur nach gar nicht geschaffen war. Das strenge Wort Carl Hiltys: «Wir sind vor 1798 keine Nation gewesen»<sup>47</sup>, geht eben von der Annahme einer einigenden Zentralgewalt als dem eigentlichen Kriterium einer Staatsnation aus. Für das 17. und für das 18. Jahr-

---

<sup>45</sup> *Schweitzer-Chronic, Zweiter Teil, IIv.* (Vorrede) Ein ähnliches Bild bei JOH. BAPT. PLANTINUS, *Helvetia antiqua et nova*, 3, (Widmung) der von der «illaesa haec Noachi arca» spricht, die den Opfern Schutz gewähre.

<sup>46</sup> HANS VON GREYERZ, a. a. O., 59.

<sup>47</sup> CARL HILTY, *Vorlesungen über die Politik der Eidgenossen*, Bern 1875, 29.

hundert aber gab jene Vielfalt ständischer Verwurzelungen und Bindungen den Ausschlag, die als Vertikalen den Horizontalen eines zusammenfassenden Integrationsstrebens kräftig und hemmend entgegengewirkt haben<sup>48</sup>. Da man sich mit solchen Voraussetzungen nicht nur abfand, sondern sie lieb hatte, fehlte es denn auch ganz und gar an jener Rigorosität des Zuendedenkens, die den großen Staatstheoretikern großer Krisenzeiten eigen gewesen ist. Dafür findet man neben einem bisweilen quietistischen Vertrauen in das Gewordene jenen lebendigen Sinn für die Notwendigkeit des Ausgleiches zwischen mannigfach divergierenden Berechtigungen, Interessen und Egoismen, der das Staatsbewußtsein von der Staatswirklichkeit her doch stets wieder heilsam hat erneuern helfen.

---

<sup>48</sup> Vgl. auch HANS NABHOLZ, *Föderalismus und Zentralismus in der eidgenössischen Verfassung vor 1798*, in: Polit. Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 30. Jahrg. (1916), 157ff.